Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 9823.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 25. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des letzten Satzes des §. 6 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) treten nachstehende Vorschriften:

> Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§. 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des §. 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im Uebrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1896.

Artikel II.

Der §. 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält folgende Fassung:

als Lehrer (§. 6 Absatz 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu zwölf vollen Monaten gerechnet.

Artikel III.

Hinter §. 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 wird folgender §. 19a eingeschaltet:

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im §. 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem §. 29a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landestheils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Artikel IV.

Auf die Lehrer und Beamten solcher im §. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§. 1.

Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Uebertragung der Befugniß zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§. 2.

Von dem in dem §. 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§. 3.

Die Bewilligung einer Pension auf Grund des §. 2 Absatz 2 und des §. 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§. 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 126 —).

§. 4.

Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Civildienstzeit, abgesehen von dem Falle des §. 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesammte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

Artikel V.

Hinter §. 29 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgender §. 29a:

Die in dem §. 27 Nr. 2 sowie in den §§. 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des §. 6 fallenden pensionirten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des §. 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im §. 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung Anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im §. 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

Artikel VI.

Der §. 30 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen der §§. 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im §. 6 Absatz 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

Artikel VII.

Ist die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer oder Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 25. April 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9824.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Vom 27. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in den einzelnen Gebietstheilen der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte, namentlich die bezüglichen Bestimmungen

des Edikts, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 109) in den älteren Provinzen,

des Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Januar 1835 (Hannov. Gesetz-Samml. I S. 21) nebst Nachtragsgesetz vom 20. April 1844 (Hannov. Gesetz-Samml. I S. 89) in der Provinz Hannover,

des Patents, betreffend die Erlassung einer Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen, vom 1. Dezember 1820 (Chronol. Samml. der Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1820 S. 164) in der Provinz Schleswig-Holstein,

der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt Bd. VII S. 231 bis 315),

der Medizinaltaxordnung vom 1. Juli 1828 (Sigmaringen. Gesetz-Samml. Bd. III S. 80 u. ff.) in den Hohenzollernschen Landen,

nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit dem 1. Januar 1897 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 27. April 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Juli 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{3. April 1872}}{\text{3. April 1875}}$ gewährte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1896 Nr. 16 S. 167, ausgegeben am 17. April 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Gardelegen für die Chaussee von der Magdeburg-Salzwedeler Provinzialchaussee bis zur Grenze des Kreises Salzwedel in der Richtung auf Calbe a. d. Milde mit Abzweigung nach Zichtau zum Anschluß an die Chaussee Wiepke-Clötze-Bandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 169, ausgegeben am 2. Mai 1896;

3) das am 7. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kuppen im Kreise Mohrungen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 16 S. 125, ausgegeben am 16. April 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen: 1) von Prettin nach Annaburg, 2) von Naundorf nach Hohndorf, 3) von Schildau nach Sitzenroda und 4) von Mockrehna nach Roitzsch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 18 S. 141, ausgegeben am 2. Mai 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1896, betreffend einige Abänderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866 über die Revision der Deichschauordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721 und der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. März 1873, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 14 S. 125, ausgegeben am 4. April 1896;

6) das am 11. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Marienfelde-Hasselbusch im Kreise Pr. Holland, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 144, ausgegeben am 23. April 1896;

7) das am 14. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Marienfelde-Robitten im Kreise Pr. Holland, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 141, ausgegeben am 23. April 1896;

8) das am 16. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Schölisch-Hörne-Götzdorfer Schleusenverband im Kreise Kehdingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 17 S. 115, ausgegeben am 24. April 1896;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die im Kreise Lübbecke gelegenen Gemeinden Alswede, Lashorst, Getmold, Offelten und die zu einem Wegebauverbande vereinigten Kommunalverbände Gemeinde Hedem und Gutsbezirk Hollwinkel behufs Erwerbung und dinglicher Belastung von Grundstücken zum

chausseemäßigen Ausbau der Wege: 1) von Alswede nach Getmold bis zur Einmündung in die Kreischaussee von Pr. Oldendorf nach Levern und 2) von Hedem nach Offelten bis zur Einmündung in die Provinzialstraße von Minden nach Osnabrück — und zwar jedem dieser Kommunalverbände für seinen Bezirk —, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 17 S. 93, ausgegeben am 25. April 1896;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1896, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Bremberger Neisseverband zu Bremberg im Kreise Jauer, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 18 S. 111, ausgegeben am 2. Mai 1896;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Niederbarnim für die von ihm erbauten Kreischausseen: 1) von der Berlin–Pasewalker Provinzialchaussee an der Kanalbrücke bei Zerpenschleuse bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenthal, 2) von Bernau bis an die Berlin–Pasewalker Provinzialchaussee in Station 28,1 mit Anschluß an Wandlitz, 3) von Tasdorf nach Stadt Alt-Landsberg, 4) von Herzfelde nach Bahnhof Strausberg (Ostbahn), soweit dieselbe innerhalb des Kreises Nieder-Barnim belegen ist, 5) von Bahnhof Hermsdorf (Nordbahn) nach Schloß Tegel, 6) von der Rummelsburg–Coepenicker Kreischaussee bei Ober-Schönweide nach Marzahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 215, ausgegeben am 8. Mai 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.